Vertraulich! **Nicht zur Veröffentlichung!**

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gauleitung Oberschlesien

Gau-Anordnungsblatt

Kattowitz, den 17. April 1942 **Ausgabe O** **Folge 10/11/42**

Inhalt: Anordnung: A 74 / Betr.: Gebrauch der polnischen Sprache durch Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen.
Anordnung: A 75 / Betr.: Verhältnis von Reichsdeutschen und Volksdeutschen zueinander.
Anordnung: A 76 / Betr:. Uebernahme von Ehrenämtern durch Politische Leiter.
Bekanntgabe: B 210 / Betr.: Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit.

Anordnung: A 74

Betrifft: Gebrauch der polnischen Sprache durch Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen.

In Verschärfung der Anordnung A 18 vom 12. 5. 41 (Anordnungsblatt Folge 6/41) ordne ich aus gegebener Veranlassung an, dass gegen Parteigenossen, die ohne stichhaltigen Grund die polnische Sprache gebrauchen, sofort im Wege der Einstweiligen Verfügung (Ausschluss) vorzugehen ist.

Die Führer der Gliederungen werden ersucht, in gleichen Fällen gegen Angehörige der Gliederungen, die Nichtmitglieder der NSDAP. sind, entsprechende gliederungsgerichtliche Massnahmen einzuleiten.

Diese Anordnung ist in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen zur Verlesung zu bringen.

gez. **Bracht**
Gauleiter

Kattowitz, 15. April 1942.

Erscheint in Ausgabe K. und O.

Anordnung: A 18

Betrifft: Gebrauch der polnischen Sprache durch Parteigenossen und Angehörige der Gleiderungen.

Ich habe festgestellt, dass sowohl im Regierungsbezirk Oppeln als auch im Regierungsbezirk Kattowitz sich selbst Parteigenossen und Gliederungsangehörige nicht scheuen, die slawische Haussprache (Wasserpolnisch, Slonsakisch) weiterzuführen. Der Gebrauch dieser slawischen Mischsprache ist eines Parteigenossen oder eines Gliederungsangehörigen unwürdig. Parteigenossen, die sich im Umgang mit Familienangehörigen und anderen Volksgenossen des Wasserpolnischen oder Slonsakischen bedienen, sind nach einmaliger Verwarnung durch den Kreisleiter dem zuständigen Parteigericht mit Antrag auf Ausschluss aus der Partei zu melden.

Der Gebrauch dieser Sprache ist nur gegenüber Fremdvölkischen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, **und nur soweit erlaubt, wie es aus Gründen, die im Interesse des Arbeitsprozesses liegen, nicht zu vermeiden** ist.

Die Anordnung ist in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen bzw. Gliederungsabenden den Parteigenossen und Gliederungsangehörigen zur Kenntnis zu bringen.

gez. **Bracht**
Gauleiter

Kattowitz, den 12. Mai 1941.

gez. **Dr. Arlt,**
Gauamtsleiter

Erscheint in Ausgabe K. und O.

i. V. gez. **Hoberg**
Vorsitzender des Gaugerichts

Anordnung: A 75

Betrifft: Verhältnis von Reichsdeutschen und Volksdeutschen zueinander.

Im Kampf um die Freiheit des Grossdeutschen Reiches ist es unerlässlich, dass alle Volksgenossen in unverbrüderlicher Geschlossenheit zusammenstehen. Als ein Angriff gegen diese

Geschlossenheit müssen die heute zuweilen leider noch auftretenden, dem Ansehen des Deutschtums und der Partei abträglichen Misshelligkeiten zwischen Reichsdeutschen und Volksdeutschen angesehen werden.

Das ehrabschneidende Verhalten von Reichsdeutschen, die sich in völliger Verkennung der hiesigen politischen Verhältnisse in überheblicher Weise zu Besserwissern und Kritikern gegenüber Volksdeutschen aufwerfen, kann nur als verwerflich bezeichnet werden. Selbstverständlich ist es ebensowenig angängig, dass Reichsdeutsche, die in den eingegliederten Ostgebieten Ihre Pflicht zu erfüllen haben, von Volksdeutschen durch beleidigende Aeusserungen in ihrer Ehre gekränkt werden.

Wer in Zukunft in dieser oder ähnlicher Form die Geschlossenheit der Volksgemeinschaft gefährdet, ist unnachsichtlich einer Bestrafung zuzuführen.

Ich weise hierdurch die Hoheitsträger an, derartige Pflichtverstösse von Parteigenossen parteigerichtlich zu verfolgen.

Diese Anordnung ist in drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen zur Verlesung zu bringen.

Kattowitz, 15. April 1942.

gez. **Bracht**
Gauleiter

Erscheint in Ausgabe K. und O.

Anordnung: A 76

Betrifft: Uebernahme von Ehrenämtern durch Politische Leiter.

Die ungeheuren, vielseitigen Aufgaben der Partei machen es notwendig, dass die Kräfte, die der Partei zur Verfügung stehen, planmässig eingesetzt werden. Es muss verhindert werden, dass die Politischen Leiter planlos mit anderen Aufgaben betraut werden als denen, die die Partei ihnen überträgt. Nur dadurch ist es möglich, dass die der Partei verfügbaren Kräfte bis zur letzten Entfaltung angesetzt werden können.

Ich bestimme daher, dass die Politischen Leiter des Gaues Oberschlesien künftig nur dann noch Ehrenämter übernehmen, wenn die Notwendigkeit einer solchen Uebernahme nachgewiesen werden kann, oder wenn die allgemeine politische Lage es für erforderlich macht. In jedem Fall der Uebernahme eines Ehrenamtes ist die Zustimmung des zuständigen Hoheitsträgers notwendig.

Soweit Politische Leiter Ehrenämter bisher übernommen haben, kann von der nachträglichen Zustimmung abgesehen werden. Sollten sich aber arbeitsmässige Ueberlastungen bei Politischen Leitern mit Ehrenämtern ergeben, kann der zuständige Hoheitsträger entscheiden, dass die in Frage stehenden Ehrenämter zurückgegeben werden.

Kattowitz, den 1. April 1942.

gez. **Bracht**
Gauleiter

Erscheint in Ausgabe K. und O.

Bekanntgabe: B 210

Betrifft: Heranziehung von Parteigenossen zur aktiven Mitarbeit.

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen bei der letzten Kreisleitertagung gebe ich nochmals die Anordnung A 52/40 des Leiters der Partei-Kanzlei, Reichsleiter Parteigenossen B o r m a n n, (veröffentlicht im Reichsverfügungsblatt Folge 2/40) bekannt.

Diese Anordnung bietet jede Möglichkeit, gegen pflichtvergessene Parteigenossen, die sich trotz der derzeitigen schwierigen Personalverhältnisse der Notwendigkeit einer Mitarbeit zu entziehen versuchen, strafweise vorzugehen.

Der Gaustabsamtsleiter

Kattowitz, 15. April 1942.

I. V. gez. **Schuppe**
Gauinspekteur

Erscheint in Ausgabe K. und O.

„Ein grosser Teil der haupt- und ehrenamtlichen Politischen Leiter, Walter und Warte der Bewegung stehen zur Zeit als Soldaten in der kämpfenden Front. Andererseits sind die Aufgaben der Partei in der Kriegszeit grösser und zahlreicher geworden.

Da mit ihrem weiteren Anwachsen gerechnet werden muss, die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Unterführer zu ihrer Lösung aber hier und dort nicht ausreichen wird, sind von den Ortsgruppenleitern beschleunigt diejenigen Parteigenossen vorzuladen, die zur Zeit kein Amt bekleiden, a b e r f ü r g e e i g n e t z u r U e b e r-

nahme von Aemtern als Politischer Leiter, Walter oder Wart gehalten werden.

Diesen Parteigenossen ist zu eröffnen, dass sie jetzt in der Kriegszeit verpflichtet sind, neben ihrer beruflichen Tätigkeit zusätzlich Dienst im Rahmen der Bewegung zu leisten.

Parteigenossen, die sich ohne Angabe wirklich stichhaltiger Gründe weigern, Parteiämter zu übernehmen, handeln damit den Interessen der Partei zuwider und sind parteigerichtlich zu bestrafen.

Parteigenossen, die in der Polizei oder bei der Reichsfinanzverwaltung einschliesslich Zolldienst tätig sind, sind wegen ihrer starken beruflichen Belastung von dieser Aktion auszunehmen.

Ausserdem darf nicht an solche Parteigenossen, Pfarrer usw. herangetreten werden, deren Aufnahme in die Partei wegen kirchlich-konfessioneller Bindung nach den jetzt geltenden Aufnahmebestimmungen nicht mehr zulässig sein würde.

München, den 1. Mai 1940
Verteiler/IV d.

Der Stabsleiter des Stellvertreters des Führers
gez. Bormann.

Erscheint in Ausgabe K. und O.